



## S A T Z U N G

Über die Abgrenzung eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Heinzenberg der Gemeinde Grävenwiesbach, Flur 1, in der Gemarkung Heinzenberg:

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Ziffer 1, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) und in Verbindung mit  
§ 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 02. 1952 (GVBl. S. 11) in der  
Fassung vom 01. 04. 1981 (GVBl. S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde  
Grävenwiesbach in der Sitzung am 27. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinzenberg der Gemeinde  
Grävenwiesbach, Flur 1, der Gemarkung Heinzenberg, der sich aus der Lageplan-  
einzeichnung ergibt, ist Inhalt der Abgrenzung. Die Festsetzung erfolgt zur  
Behebung eventueller Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des erschlossenen  
Ortsrandes im Sinne des § 34 Abs. 4, Ziffer 1, des Baugesetzbuches.  
Der Lageplan mit Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Entlang der Ortsbereichsgrenze ist, wie im Lageplan dargestellt, eine Bepflan-  
zung auf einer Breite von 5,00 m anzulegen.

### § 3

Die Gesamterschließung für die einzelnen Hintergrundstücke ist durch einen  
Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Anschlußnehmer zu regeln.

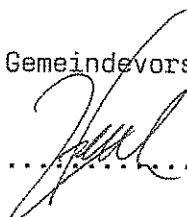
### § 4

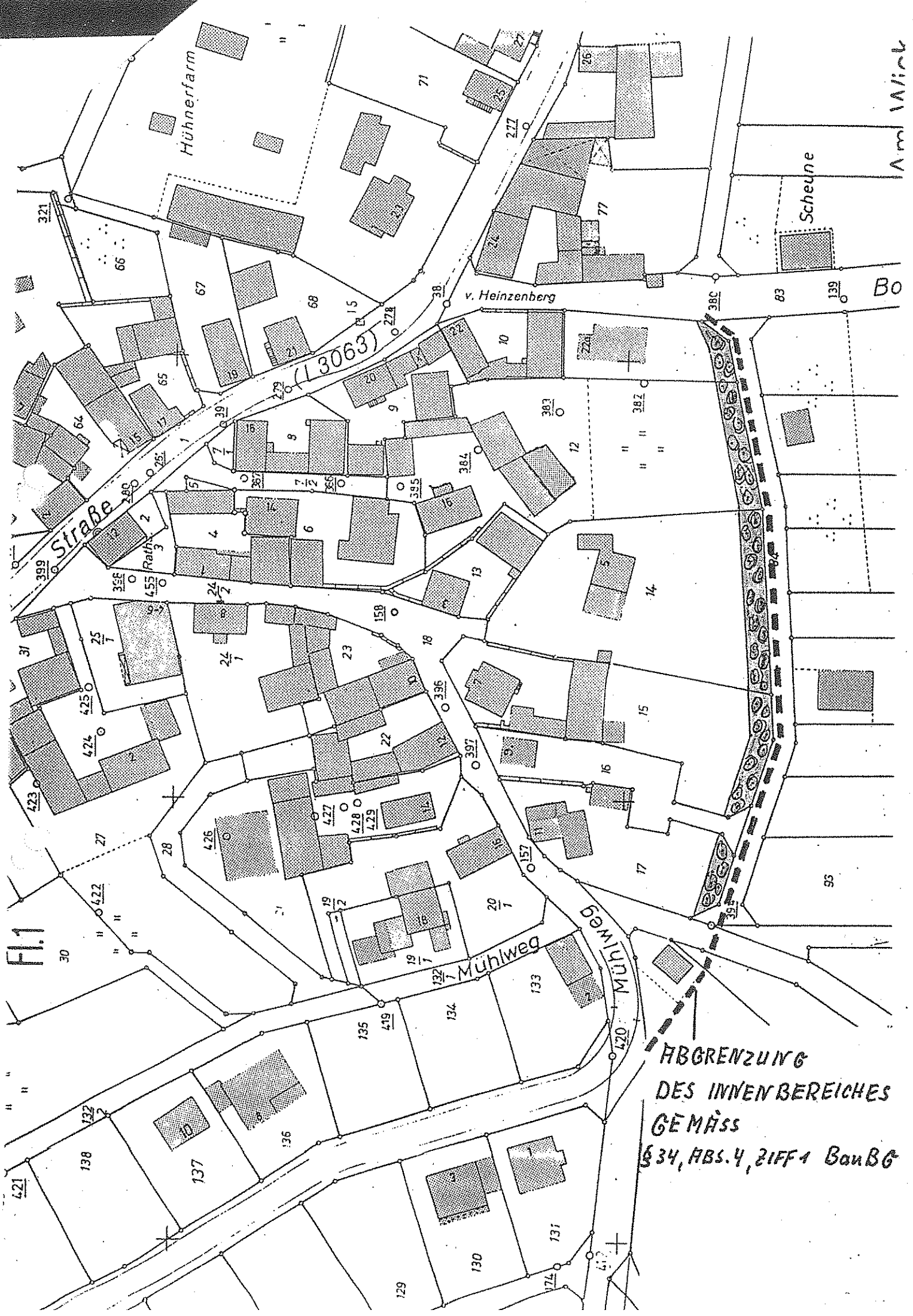
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 10. November 1992



Der Gemeindevorstand

  
....., Bürgermeister



Fl. 1

ABGRENZUNG  
 DES INNENBEREICHES  
 GEMÄSS  
 § 34, ABS. 4, ZIFF 1 BauBG

### SATZUNG

über die Abgrenzung eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinzenberg der Gemeinde Grävenwiesbach, Flur 1, in der Gemarkung Heinzenberg.

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Ziffer 1, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. S. 2253) und in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. 4. 1981 (GVBl. S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 27. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinzenberg der Gemeinde Grävenwiesbach, Flur 1, der Gemarkung Heinzenberg, der sich aus der Lagepläneinzeichnung ergibt, ist Inhalt der Abgrenzung. Die Festsetzung erfolgt zur Behebung eventueller Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des erschlossenen Ortsrandes im Sinne des § 34 Abs. 4, Ziffer 1, des Baugesetzbuches. Der Lageplan mit Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

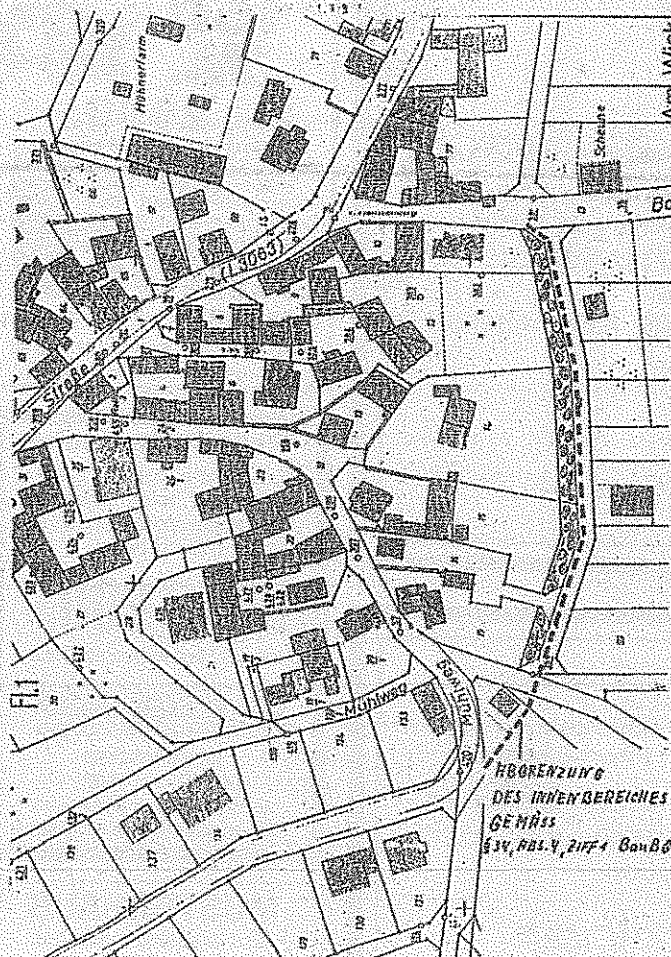
Entlang der Ortsbereichsgrenze ist, wie im Lageplan dargestellt, eine Bepflanzung auf einer Breite von 5,00 m anzulegen.

#### § 3

Die Gesamterschließung für die einzelnen Hintergrundstücke ist durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Anschlußnehmer zu regeln.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Grävenwiesbach, den 10. November 1992 Der Gemeindevorstand  
gez. Herber, Bürgermeister